



Bundesgesetz über die Wahrung der neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Bundesrat kann Zwangsmassnahmen gegenüber der Russischen Föderation, die er gestützt auf das Embargogesetz vom 22. März 2002³ (EmbG) erlassen hat, teilweise oder vollständig auf die Ukraine ausweiten, wenn die Wahrung der neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen des Landes dies erfordert.

² Weitet er Zwangsmassnahmen auf die Ukraine aus, so sind folgende Bestimmungen des EmbG anwendbar:

- a. die Artikel 3–8 EmbG betreffend die Kontrolle, den Datenschutz und die Zusammenarbeit von Behörden sowie den Rechtsschutz;
- b. die Artikel 9–14 EmbG betreffend die Strafbestimmungen und Massnahmen auf Verstösse gegen:
 - 1. Zwangsmassnahmen nach diesem Gesetz, deren Verletzung für strafbar erklärt wird;
 - 2. Mitwirkungspflichten nach den Artikeln 3 und 4 EmbG.

Art. 2

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz gilt zehn Jahre ab dem Inkrafttreten.

¹ SR 101

² BBl ...

³ SR 946.231